

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) und der Hausbank gelten diese Allgemeinen Bestimmungen.

### 1. Verwendung des Darlehens, Währung, Datenschutz

1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des im Refinanzierungsvertrag aufgeführten Vorhabens (Verwendungszweck) eingesetzt werden. Die Hausbank ist verpflichtet, die SAB unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

1.2 Das Darlehen ist innerhalb von zwei Monaten nach Abruf der Mittel für den im Refinanzierungsvertrag festgelegten Verwendungszweck einzusetzen.

1.3 Die Hausbank hat den fristgerechten Einsatz des Darlehens zu überwachen und sich die bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen vom Endkreditnehmer nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Nr. 9 sind Aufzeichnungen über die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens aufzubewahren.

1.4 Die Hausbank wird der SAB die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens spätestens sechs Monate nach der letzten Auszahlung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verwendungsnachweis) bestätigen.

1.5 Die Hausbank hat für das Darlehensverhältnis mit dem Endkreditnehmer jeweils die Währung zu vereinbaren, die für den Refinanzierungsvertrag zwischen der SAB und der Hausbank gilt. Leitet die Hausbank das Darlehen über eine weitere Bank (Hausbankfiliale) an den Endkreditnehmer weiter, so ist für das Darlehensverhältnis zwischen der Hausbank und der Hausbankfiliale ebenfalls dieselbe Währung zu vereinbaren.

1.6 Die Hausbank ist verpflichtet, durch geeignete datenschutzrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Endkreditnehmer sicherzustellen, dass die SAB und die KfW die Daten des Endkreditnehmers für die Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Darlehensmittel sowie für statistische Zwecke rechtmäßig verarbeiten können.

### 2. Abruf des Darlehens

2.1 Aufgrund der Zweckbindung darf das Darlehen erst abgerufen werden – ggf. in Teilbeträgen –, wenn alle Voraussetzungen für die unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind.

2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die SAB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsvertrags oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die SAB die Auszahlung des Darlehens ablehnen.

2.4 Soweit nicht anders geregelt, sind die Abrufe bei der SAB schriftlich – unter Verwendung des Abrufformulars der SAB – einzureichen. Die SAB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen. Von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Die Hausbank stellt die SAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der SAB verursacht wurden.

### 3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die SAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kündigen, wenn sich für das geförderte Vorhaben der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Die SAB kann im Falle der Kündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend machen.

3.2 Die gekündigten Beträge werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht die SAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der SAB zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

### 4. Zinstermine, Zinsanpassung

4.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die SAB (Wertstellung bei der SAB) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der SAB. Die Zinsen und die Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

4.2 Die Hausbank hat der SAB spätestens sechs Wochen vor Ende einer Zinsfestschreibungsfrist eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung für den Endkreditnehmer vorzulegen, auf deren Grundlage eine neue Einordnung in das nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist gültige risikogerechte Zinssystem erfolgt. Ein Zinszuschuss aus Mitteln des Freistaates Sachsen wird nur während der im Darlehensvertrag bestimmten Dauer der Zinsverbilligung gewährt.

4.3 Die SAB wird die Hausbank schriftlich über den bevorstehenden Ablauf einer Zinsfestschreibungsfrist unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Fristen unterrichten. Mit der Unterrichtung wird die SAB der Hausbank mitteilen, ob sie bereit ist, den Refinanzierungsvertrag mit einer neuen Zinsfestschreibungsabrede fortzuführen und, falls dies der Fall ist, zu welchen Konditionen (Höhe des Sollzinssatzes, Dauer der Zinsfestschreibung). Die neue Zinsfestschreibungsabrede wird wirksam, wenn ihr die Hausbank innerhalb der in dem Schreiben genannten Frist zustimmt.

4.4 Kommt keine neue Zinsfestschreibungsabrede zustande, wird die SAB die Darlehenskonditionen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass nach Ablauf der bis dahin geltenden Zinsfestschreibungsfrist die für Darlehen dieser Art bei ihr üblichen Konditionen gelten (z.B. Fortführung des Darlehens mit einem bei der SAB üblichen variablen oder festen Sollzinssatz). Die SAB darf dabei auch die Höhe und die Perioden des Kapitaldienstes ändern. Liegt für den Endkreditnehmer keine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung vor, so gilt für den Endkreditnehmer die schlechteste Bonitäts- und Sicherheitenbewertung. Die Hausbank kann den geänderten Konditionen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht die Hausbank den geänderten Konditionen form- und fristgerecht, ist das Darlehen zu dem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig, zu dem die geänderten Konditionen in Kraft treten sollten. Anderenfalls wird der Refinanzierungsvertrag zu den geänderten Konditionen fortgeführt. Die SAB wird in der Mitteilung auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterlassens hinweisen. Das Recht der Hausbank zur Kündigung des Refinanzierungsvertrages nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## 5. Berechnung von Kosten und Aufwendungen

5.1 Die Kosten und Aufwendungen der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des Darlehens sind mit den Zinsen und den ggf. von der SAB an die Hausbank gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z.B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer oder Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der SAB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

5.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendersatz gegenüber dem Endkreditnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig

a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden, dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;

b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern (ggf. einschl. Unterbeteiligten) während der Kreditlaufzeit, wenn auf Basis eines übergeordneten Vertrags übergreifende Dienstleistungen im Interesse des Kreditnehmers auch für den SAB-refinanzierten Kredit(-teil) oder die hierfür bestellten Sicherheiten erbracht werden;

c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

Die Berechnung von zusätzlichen Entgelten oder Aufwendersatz unter b) und c) ist nur zulässig, soweit die jährliche Gesamtbelastung des Endkreditnehmers aus dem SAB-refinanzierten Kredit (Entgeltanteil und Zinsen) den Betrag nicht überschreitet, der sich bei Anwendung des Endkreditnehmerhöchstzinssatzes (verbilligt) gemäß Refinanzierungszusage ergeben würde.

5.3 Für den Ersatz von Kosten und Aufwendungen im Verhältnis der SAB zur Hausbank gelten Ziff. 5.1 und 5.2 entsprechend.

## 6. Rückzahlung

6.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, das von der Hausbank gewährte Darlehen während der ersten Zinsfestschreibungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen. Macht der Endkreditnehmer von dem Recht auf Rückzahlung Gebrauch, so hat auch die Hausbank das Darlehen valutagleich an die SAB zurückzuführen und dies mit einer Frist von 18 Bankarbeitstagen anzukündigen. Von der Absicht der vorzeitigen Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. € wird die Hausbank die SAB unverzüglich per Telefax vorab schriftlich unterrichten.

6.2 Im Falle einer Rückzahlung gemäß Nr. 6.1 zahlt die Hausbank der SAB eine Vorfälligkeitsentschädigung.

6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die SAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

## 7. Aufrechenbarkeit

Gegen Forderungen der SAB kann nur mit Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Primärhaftung und Besicherung

8.1 Für das Darlehen der SAB übernimmt die Hausbank die volle Primärhaftung.

8.2 Die Hausbank verpflichtet sich, das Darlehen an den Endkreditnehmer banküblich zu besichern.

8.3 Die Forderungen der SAB gegen die Hausbank nebst allen Nebenforderungen sind durch Abtretung der Forderungen aus dem Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer nebst allen Nebenrechten zu besichern. Die Hausbank tritt sämtliche Forderungen und Nebenrechte mit Abschluss des Refinanzierungsvertrages an die SAB ab. Die SAB nimmt die Abtretung an. Sofern Sicherheiten nicht mit der Abtretung der Forderungen aus dem Darlehensvertrag an die SAB übergegangen sind, kann die SAB die Übertragung solcher Sicherheiten an sich verlangen.

8.4 Die Forderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst künftig zur Entstehung gelangen.

8.5 Die Hausbank darf die an die SAB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Auf die SAB übergegangene oder übertragene Forderungen und Sicherheiten sind von der Hausbank unentgeltlich und treuhänderisch für die SAB zu verwalten und zu verwerten. Die Hausbank erhält von der SAB keinen Ersatz für Auslagen und Kosten.

8.6 Die Abtretung der Forderungen ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Forderungen der SAB aus dem Refinanzierungsvertrag.

8.7 Die für das Darlehen an den Endkreditnehmer vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Forderungen der Hausbank nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung dieser Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen aus dem Darlehensvertrag in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der SAB refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die SAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

## 9. Prüfungsrechte, Auskunftserteilung

9.1 Die Hausbank wird die SAB unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.

9.2 Die Hausbank ist verpflichtet, der SAB auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Diese Verpflichtung der Hausbank besteht auch gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem für die Förderung zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Sächsischen Staatskanzlei, den von diesen beauftragten Institutionen, Kammern und sonstigen am Förderverfahren und der Evaluation des Förderprogramms beteiligten Stellen sowie deren jeweiligen Prüfungseinrichtungen und dem Sächsischen Rechnungshof;

bei GuW-Darlehen zur Gründungsfinanzierung auch gegenüber dem Bundesrechnungshof, den zuständigen Bundesministerien und den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sowie von ihnen beauftragten Dritten.

9.3 Die Hausbank ist auf Verlangen der SAB verpflichtet, gegenüber dem Endkreditnehmer die entsprechenden, in den Allgemeinen Bestimmungen GuW für Endkreditnehmer vereinbarten Rechte geltend zu machen.

9.4 Die Hausbank hat der SAB auf Verlangen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, offen zu legen.

## 10. Kündigung aus wichtigem Grund, Erstattung Zinsverbilligung

10.1 Die SAB kann den Refinanzierungsvertrag kündigen, wenn die Hausbank das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen aus wichtigem Grund kündigen kann.

10.2 Die Hausbank wird die SAB unverzüglich unterrichten, wenn ihr das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes bekannt ist. Auf Verlangen der SAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

10.3 Tritt die Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch das Refinanzierungsdarlehen der SAB zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig.

10.4 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die SAB von der Hausbank eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

10.5 Sollte die Hausbank das Refinanzierungsdarlehen zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen des Refinanzierungsvertrages verwenden, kann die SAB das Refinanzierungsdarlehen kündigen. In diesem Fall hat die Hausbank rückwirkend – auch für bereits getilgte Beträge – den unverbilligten Sollzins zu zahlen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung des Refinanzierungsvertrages liegt auch vor, wenn die Hausbank Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der SAB nicht offen legt.

10.6 Die Hausbank wird gegenüber dem Endkreditnehmer die Rechte aus Nr. 11.4 der Allgemeinen Bestimmungen GuW für Endkreditnehmer geltend machen und Erstattungsbeträge nebst Zinsen binnen drei Bankarbeitstagen nach Eingang an die SAB abführen.

## 11. Subventionserhebliche Tatsachen

Der Hausbank ist bekannt, dass der Antrag des Endkreditnehmers subventionserhebliche Tatsachen enthält. Sofern ihr der Endkreditnehmer die Änderung subventionserheblicher Tatsachen mitteilt, unterrichtet die Hausbank unverzüglich die SAB.

**12. De-minimis-Beihilfen**

Die Hausbank leitet die von der SAB ausgehändigte De-minimis-Bescheinigung an den Endkreditnehmer weiter. Die Hausbank wird die SAB unverzüglich von De-minimis-Beihilfen, deren Erhalt der Endkreditnehmer ihr offengelegt hat, unterrichten.

**13. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Haftung der SAB**

13.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der SAB und der Hausbank gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der SAB. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

13.2 Die SAB haftet nicht für die Vereinbarkeit der Allgemeinen Bestimmungen GuW für Endkreditnehmer mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.